REWE GROUP

JOBRAD

Antragsnummer: Leasingsvertragnummer

1. Vertrag zur Überlassung eines Fahrzeugs:

Zwischen dem "Arbeitgeber"

Firma	Firma
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

und dem/der "Mitarbeiter/in"

Anrede	Frau
Name	Vorname Nachname
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon	
Email	email@beispiel.de
Personalnummer	Personalnummer
Buchungskreis	
Kostenstelle	

wird folgender Zusatzvertrag zum jeweils gültigen Anstellungsvertrag geschlossen:

Fahrraddetails

Marke	Marke	Modell	Everyone
Größe	Field	Farbe	Finally
Typ	Fahrrad		

Der/die Mitarbeiter/in beauftragt hiermit den Arbeitgeber, dieses Fahrzeug zum Zweck der Überlassung bei folgendem Fachhändler zu bestellen:

Fachhändler	Firma
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Vereinbarter Kaufpreis	2.000,00	EUR (inkl. MwSt.)		
UVP	3,00	EUR (inkl. MwSt.)		
Fahrzeugversicherung	Ja		JobRad-Servicepaket	Inspektion
Versicherungsrate trägt	Der Mitarbeiter		Servicerate trägt	Der JobRadler

Laufzeit	36	Monate
Leasingrate	81,20	EUR/Monat (zzgl. MwSt.)
MwSt. geldw. Vorteil	4,79	EUR/Monat (inkl. MwSt.)
Umwandlungsrate	**85,99**	**EUR/Monat**

1. Entgeltumwandlung

Der Mitarbeiter wandelt unwiderruflich für die Dauer der vereinbarten Laufzeit der Fahrradüberlassung den auf Seite 1 aufgeführten Umwandlungsbetrag aus dem Bruttomonatsentgelt in einen Sachbezug Fahrrad um. Dieser Betrag enthält die monatliche Nettoleasingrate für das überlassene Fahrzeug sowie die Umsatzsteuer auf den geldwerten Vorteil. Der Mitarbeiter gestattet dem Arbeitgeber unwiderruflich für die Dauer der vereinbarten Laufzeit der Fahrzeugüberlassung, den oben genannten Betrag von dem ihm arbeitsvertraglich zustehenden jeweiligen Bruttomonatsentgelt in Abzug zu bringen. Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Fahrzeugs folgenden Monatsersten und läuft 36 Monate. Der geldwerte Vorteil stellt einen steuer- und ggf. beitragspflichtigen Arbeitslohn dar und wird ebenfalls vom Mitarbeiter getragen. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerung auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

2. Bedingungen der Überlassung

Der Arbeitgeber überlässt dem Mitarbeiter oben genanntes Fahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung.

2.1 Übernahme und Beginn der Überlassung, Nutzung

Die Überlassung steht unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Lieferung des Fahrzeugs durch den Fachhändler und der Übernahme durch den Mitarbeiter. Der Mitarbeiter wird schon jetzt angewiesen und bevollmächtigt, im Namen des Arbeitgebers das Fahrzeug bei Auslieferung auf Mängel zu untersuchen und bei Mängelfreiheit den Leasinggeber zu beauftragen, den Kaufpreis des Fahrzeugs bei Fälligkeit an den benannten Lieferanten zu zahlen. Verweigert der Mitarbeiter dies pflichtwidrig, so hat er dem Arbeitgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Überlassen wird ein Fahrzeug zur vertragsgemäßen Nutzung, die sich insbesondere aus den Eigenschaften des Fahrzeugs, der Bedienungsanleitung und den Herstellerbestimmungen ergibt.

2.2 Pflege und Wartung

Das Fahrzeug ist jederzeit einer ordnungsgemäßen Pflege und Wartung zu unterziehen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Sofern die Option JobRad-Inspektion gewählt wurde, verpflichtet sich der Mitarbeiter, die ihm zugesandten „Inspektionsgutscheine“ bei der darin benannten Stelle, bzw. dem kaufvermittelnden Händler für eine Inspektion des Fahrzeugs einzulösen. Dieser Pflicht ist jährlich innerhalb der auf den Gutscheinen genannten Inspektionszeiträume nachzukommen. Weitere Informationen sind dem Merkblatt zur JobRad-Inspektion zu entnehmen. Die Kosten hierfür trägt der Mitarbeiter. Dies gilt auch für Kosten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands bei Rückgabe des Fahrzeugs. Eventuelle kaufrechtliche Ansprüche aus § 439 BGB (Nacherfüllung) sind von dem Mitarbeiter gegenüber dem ausliefernden Fachhändler geltend zu machen. Der Mitarbeiter wird hierzu schon jetzt beauftragt und bevollmächtigt. Ein Aufwendungsersatz dafür (§ 670 BGB) wird ausgeschlossen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die JobRad GmbH unverzüglich darüber zu informieren, wenn wegen eines Mangels der erste Nachbesserungsversuch gescheitert ist.

2.3 Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist über die JobRad-Vollkaskoversicherung gegen Verlust und Untergang versichert. Die Versicherungsbedingungen sind beim Arbeitgeber zu erhalten bzw. werden dem Mitarbeiter vom Leasinggeber mitgeteilt. Die Versicherung wird vom Arbeitgeber abgeschlossen. Die Versicherungsprämie trägt der Arbeitnehmer. Der Mitarbeiter trägt von ihm zu verantwortende Schäden, wie z.B. Schäden aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie aus Verletzung der Versicherungsobliegenheiten. Der Mitarbeiter haftet für Schäden und eine Wertminderung des Fahrzeugs, die durch nicht vertragsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs entstehen. Innerhalb des JobRad-Vollkaskoschutzes ist der Mitarbeiter im Fall des Untergangs oder der Wertminderung eines Objekts verpflichtet, im Auftrag des Arbeitgebers die JobRad GmbH unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen, schriftlich zu benachrichtigen. Bei privater Nutzung trägt der Mitarbeiter den Selbstbehalt gemäß Versicherungsvertrag, bei dienstlicher Nutzung der Arbeitgeber. Der Mitarbeiter haftet für alle Schäden, die durch oder mit dem Fahrzeug Dritten zugefügt werden. Der Mitarbeiter hat selbst für ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen und diesen nachzuweisen.

2.4 Benutzung durch Dritte

Das Fahrzeug darf nicht vermietet, verliehen, verschenkt, veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Es bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung Eigentum des Leasinggebers. Eine Nutzung durch Ehe- oder Lebenspartner oder andere im Haushalt des Mitarbeiters lebende Personen ist zulässig bei gesamtschuldnerischer Haftung des Mitarbeiters und vorliegendem Privathaftpflichtversicherungsschutz des Fahrradnutzers.

2.5 Umbau / Tausch von Teilen

Ein Umbau des Fahrzeugs ist nicht zulässig. Ein Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel und/oder Tacho ist jedoch zulässig, sofern diese Teile der Erstausstattung gleichwertig oder höherwertig sind.

2.6 Rückgabepflicht

der Mitarbeiter ist verpflichtet, das Fahrzeug an den Arbeitgeber herauszugeben, wenn:

- der Mitarbeiter erheblich gegen die Überlassungsbestimmungen verstößt,
- der Mitarbeiter einen vollen Monat oder mehr kein Entgelt bezieht, beispielsweise aufgrund längerer Krankheit oder Elternzeit,
- der Mitarbeiter aus dem inländischen Unternehmen des Arbeitgebers ausscheidet,
- oder aus sonstigen erheblichen Gründen.

Im Fall des vorübergehenden Entfalls des Arbeitsentgelts kann der Mitarbeiter die Rückgabe verhindern, wenn er die monatliche Leasingrate für jeden Monat ohne Entgeltzahlung direkt an den Arbeitgeber überweist. Der steuerliche Vorteil durch die Entgeltumwandlung entfällt für diesen Zeitraum. Alternativ kann dem Mitarbeiter ein Ablöseangebot unterbreitet werden.

2.7 Beendigung der Überlassung

Die Überlassung endet mit Ablauf der Entgeltumwandlung. Der Mitarbeiter ist berechtigt, das Fahrzeug am Ende des Leasingzeitraums zum Restwert von JobRad GmbH oder dem Leasinggeber zu erwerben, falls ihm einer der beiden ein entsprechendes Kaufangebot unterbreitet und der Arbeitgeber keine Einwände gegen den Erwerb durch den Mitarbeiter erhebt. Ein Anspruch auf Erwerb des Fahrzeugs durch den Mitarbeiter besteht nicht. Scheidet der Mitarbeiter vor Ablauf des vereinbarten Überlassungszeitraums aus dem Arbeitsverhältnis aus, endet die Überlassung. Er verpflichtet sich, dem Arbeitgeber den Schaden zu ersetzen, der sich aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrags ergibt, sofern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus von ihm zu vertretenden Gründen erfolgt. Endet das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Mitarbeiter nicht zu vertreten hat, so muss der Mitarbeiter das Fahrzeug an den Arbeitgeber herausgeben, und der Arbeitgeber trägt die weiteren Leasingraten. Der Mitarbeiter kann jedoch grundsätzlich das Fahrzeug wie o.g. beschrieben erwerben. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, das Fahrzeug bei Beendigung des Leasingvertrags an den Leasinggeber oder einen von ihm Beauftragten zurückzusenden. Die Kosten des Rückversands trägt der Arbeitgeber.

2.8 Helm

Unabhängig von einer gesetzlichen Helmpflicht wird das Tragen eines geeigneten Helms empfohlen.

3. Grundlagen

Diese Ergänzung zum Arbeitsvertrag wird auf der Grundlage des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Arbeitsvertrages abgeschlossen. Die Parteien machen die als Anlage zu diesem Vertrag beigefügte Richtlinie zur Bruttoentgeltumwandlung Sachbezug „Dienstfahrrad“ zum Bestandteil dieses Vertrages. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt ist, gilt die genannte Richtlinie.

4. Datenschutz

Der Mitarbeiter stimmt der Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung seiner auf Seite 1 angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung durch die JobRad GmbH, den Leasinggeber MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG sowie deren Erfüllungsgehilfen (z.B. Fachhändler, Versicherung) zu. Die Daten dürfen auch zur Erstellung eines Übernahmeangebots zum Ende der Leasinglaufzeit sowie zur Kundenbetreuung (z.B. Zufriedenheitsbefragung, Produktinformation) genutzt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden eingehalten.

5. Schlussbestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollten eine oder mehrere der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirtschaftlich adäquate Lösung zu finden, ohne dass die übrigen Bestimmungen unwirksam werden.

Köln, 15. Dezember 2025	
Ort, Datum	Ort, Datum
gez. Personalabteilung	
Unterschrift(en) Arbeitgeber	Unterschrift Mitarbeiter